



# Fischerei – und Teichordnung für die Teiche bei Hornsburg

Gültig ab HV 2023

Für das Fischen auf unseren Teichen gilt ausnahmslos das NÖ Fischereigesetz.

Die Nachfolgende Teichordnung wurde ergänzend zu diesem Gesetz erstellt.

- 1) Bei der Ausübung der Fischerei haben die Sektionsmitglieder folgende Unterlagen mit sich zu führen:
  - Gültige amtliche Fischerkarte für NÖ
  - Lizenzbestätigung (Einzahlungsbescheid)
  - Der Teicheigentümer darf ohne Gebühr fischen.
- 2) Bei den Teichbesuchen ist der Schranken in der Zufahrt immer zu schließen. Jede Anwesenheit ist nach dem Eintreffen bei den Teichen im Fischfangheft einzutragen. Informationen auf der schwarzen Tafel, welche kurzfristig erforderlich sind, sind zu beachten.
- 3) Das Fischen ist mit zwei Angelruten mit einfachen Haken jeweils nur an einem Teich erlaubt. Die Verwendung eines Gaffs ist verboten. Zur Schonung ist beim Landen der Fische ein Unterfänger zu verwenden.
- 4) Gefangene Fische, die mitgenommen werden, sind bis zur Beendigung des Fischens im Setzkescher (kein Drahtkescher) zu halten oder sofort waidgerecht zu töten und anschließend im Fischfangheft wahrheitsgemäß einzutragen, damit ein richtiger Besatz vorgenommen werden kann. Fische, die nicht mitgenommen werden, sind sofort nach dem Fang am schonendsten zurückzusetzen.
- 5) Es gelten die Brittelmaße des Niederösterreichischen Fischereigesetzes. Das Angeln mit Kunstködern sowie das Auslegen von Köderfischen (inkl. „Fischfetzen“) ist nach Erreichen des Maximallimits von vier Raubfischen verboten.
- 6) Das Fischen auf Raubfischen mit Kunstködern ist ganzjährig, unter Einhaltung der Schonzeit gestattet. Die Schonzeit ist von 01.03. – 31.05 (Flussbarsch - Zander). Beim Fischen mit Kunstködern ist das Auslegen einer 2. Rute verboten.
- 7) Raubfische dürfen nicht getauscht oder zurückgesetzt werden. Das Fischen auf Raubfische mit lebenden Köderfischen ist verboten. Für Raubfische gelten die amtlichen Schonzeiten.

- 8) Nachtfischen ist nur Mitgliedern erlaubt.
- 9) Fangbeschränkung der einzelnen Fischarten im Jahr

- Karpfen 15 Stück
- Schleie 7 Stück
- Raubfische 4 Stück
- Forellen 8 Stück gemäß Aushang

Änderungen werden auf der schwarzen Tafel bekannt gegeben.

- 10) Die Entnahme von Köderfischen für fremde Gewässer ist nicht gestattet.
- 11) Tote Fische müssen aus dem Wasser genommen und vergraben werden. Das gilt für alle Mitglieder.
- 12) Die Dämme sind sauber zu halten. Zigarettenreste nicht in das Wasser werfen. Abfälle sind von Mitgliedern selbst zu entsorgen. Das Entzünden von Feuer auf den Dämmen sowie das Grillen (ausgenommen Kommunikationsfischen) ist ausnahmslos verboten. In den Fischerhütten ist für Ordnung zu sorgen.
- 13) Familienangehörige dürfen mit den Mitgliedern zu den Teichen mitkommen, soweit sie bei den Mitgliedern bleiben und nicht die anderen Fischer durch herumgehen an den Dämmen stören. Bei den Kindern haftet der Erziehungsberichtigte für ihre Sicherheit am Teich. Kindern können ab dem vollendeten 10. Lebensjahr Mitglied mit einer halben Teichlizenz werden. Diese dürfen dann in Begleitung des erwachsenen Erziehungsberechtigten fischen. Ab 14 Jahre können Jugendliche eine eigene Teichlizenz erwerben. Kinder eines Sektionsmitgliedes unter 10 Jahren dürfen ohne Beitrag fischen. Es dürfen jedoch nicht mehr als 2 Angeln zum Einsatz kommen. Jugendliche mit einer halben Teichlizenz unterliegen folgender Fangbeschränkung:
- Karpfen 8 Stück
  - Schleie 4 Stück
  - Zander 2 Stück
  - Forellen 4 Stück gemäß Aushang

Sollte ein Kind über 10 Jahre ohne halbe Teichlizenz zum Fangen mitgenommen werden, ist eine Kinderlizenz a € 10.- mit einem Fisch zu verrechnen, das Gastkind hat im Nahbereich des ordentlichen Mitgliedes zu verbleiben. Im Fangbuch ist in der Rubrik Gast hinter der Anzahl der Kinder ein „K“ einzutragen (z.B.: 1K). Ein Karpfen oder zwei Schleie darf pro Kindertageslizenz mitgenommen werden.

- 14) Fremden Personen ist der Zugang zu den Teichen nicht erlaubt. Das Fischen für teichfremde Personen ist nur Gästen von Lizenznehmern gestattet die im Besitz einer gültigen amtlichen Fischerkarte für das Bundesland Niederösterreich inklusive Zahlungsabschnittes sind. Für Gäste ist der Lizenznehmer verantwortlich.

Gästelizenzen kosten a € 25.-. Gäste dürfen maximal 1 Karpfen oder 2 Schleie mitnehmen. Den Gästen ist das Fischen auf Raubfische und Salmoniden sowie das Tauschen gefangener Fische untersagt! Wenn ein gefangener Fisch im Netz gehalten wird, ist jeder weitere gefangene Fisch schonendst zurückzusetzen. Ab Forellenbesatz bis zum Jahresende ist das Fischen auf Teich II für Gäste nicht gestattet.

Die Gäste sind vom Lizenznehmer sofort im Fischfangheft einzutragen. Der zu zahlende Betrag ist vom Lizenzinhaber bei der Jahreshauptversammlung zu entrichten.

- 15) Jedes Mitglied ist verpflichtet bei den anfallenden Teicharbeiten mitzuhelfen. Bekanntgabe per WhatsApp oder telefonisch. Weiteres sind die Termine in der Fischerhütte ausgehängt. Bei Verhinderung an der Teicharbeit ist ein Vorstandsmitglied in Kenntnis zu setzen. Wird die Arbeitsleistung unentschuldigt nicht erbracht, wird bei der nächsten Jahreshauptversammlung ein Betrag von € 50.- als Ersatzleistung eingehoben. Bei Nichtbezahlung erlischt der Anspruch auf die Verlängerung der Mitgliedschaft (Ausschluss).
- 16) Das Fischen ist nur von den Dämmen aus erlaubt. Eisfischen und das Betreten der Eisfläche im Winter ist verboten. Das Mitnehmen eines Hundes ist nur dann erlaubt, wenn der Hund immer an der Leine beim Mitglied bleibt und der Besitzer des Hundes für die Entsorgung des Kots sorgt. Der Hund darf aus Rücksicht auf freilebendes Wild (z.B. Enten) nicht ins Wasser gelassen werden.
- 17) Der für die Teichlizenz bezahlte Betrag wird weder bei Nichtausnützung, noch bei Entzug zurückerstattet.
- 18) Jedes Sektionsmitglied ist verpflichtet bei der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und fremde, ohne Lizenz fischende Personen bei der Polizei anzuzeigen oder dem Sektionsvorstand zu melden. Unter fremde fischende Personen fallen alle Personen, die nicht im Mitgliederverzeichnis aufscheinen (ausgenommen eingetragene Gäste)
- 19) Einer Aufforderung der Sektionsmitglieder zum Vorweis der gefangenen Fische muss nachgekommen werden. Die Limitierung der im Jahr gefangenen Fische muss eingehalten werden.
- 20) Mäharbeiten am Teich sind nicht zu behindern
- 21) Jedes neue Mitglied hat außer der Teichlizenz von € 250.- eine einmalige Einschreibgebühr von € 250.- (Besatz) zu zahlen. Für Kinder ab den 10. Lebensjahr beträgt die Teichlizenz € 125.- sowie eine einmalige Einschreibgebühr von € 125.- (Besatz).
- 22) Verstöße gegen die Teichordnung haben den Lizenzentzug zur Folge. Nach einem erfolgten Entzug oder einem freiwilligen Aufgeben der Teichlizenz ist der Hüttenschlüssel unaufgefordert und unverzüglich der Sektionsleitung auszuhändigen.

- 23) Das Schuppen und Ausnehmen gefangener Fische am Teich ist nur an den vorgesehenen Platz erlaubt. Sämtliche Fischabfälle müssen vergraben werden. Der Schupplatz ist nach der Benützung zu säubern.
- 24) Hinweis:  
Für die Gültigkeit der Teichlizenz ist die gültige Niederösterreichische Fischerkarte inklusive Zahlungsabschnitt für das laufende Jahr erforderlich und bei jedem Angelbesuch am Teich mitzuführen. Die Mitglieder sind zwar nicht für die Kontrolle der amtlichen Fischerkarte verantwortlich, dieselbe ist jedoch bei der nächsten Einzahlung des Mitgliedsbeitrages vorzuweisen.
- 25) Das Mobiliar aus der Fischerhütte ist nicht zum Fischen zu verwenden.
- 26) Erinnerung des Teichwartes:
- Die Teichanlage ist sauber zu halten! Mitgebrachte Maisdosen, Getränkedosen, Zigarettenreste und dergleichen sind wieder mitzunehmen und nicht am Teich zu hinterlassen
  - Es wird ein Arbeitsbuch geführt um die Arbeiten am Teich (laut Statuten) dem jeweiligen Mitglied zuzuordnen zu können.
  - Die Anregungen bzw. Beschwerden, auf der in der Fischerhütte aufliegenden Liste, werden nur mit Unterschrift des eingetragenen Mitgliedes zur Kenntnis genommen.
  - Die Mitglieder sind alle für die Aufsicht am Teich mitverantwortlich.
- 27) Die Ernennung von Ehrenmitglied ist für verdiente Mitglieder durch Beschluss der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes möglich. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit, haben sonst aber dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.
- 28) Mitgliederneuaufnahme sowie Mitgliederausschlüsse obliegen alleine dem Vorstand. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Ansuchen auf Neuausstellung oder Verlängerung einer Lizenz ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
- 29) Alle Mitglieder haben Änderungen der Adresse oder der Kontaktdaten unverzüglich einem Vorstandsmitglied bekannt zu geben.
- 30) Mit dieser neuen Teichordnung ist die vorherige Teichordnung ungültig. Diese Teichordnung ist ab dem 01.01.2023 gültig.

Mit freundlichen Grüßen und „Petri Heil“  
Der Sektionsvorstand